

Stellungnahme



Schönau, den 18.07.2025

EWS-Rückmeldung zum Referentenentwurf für eine Gesetzesänderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts.

Die EWS empfehlen zur Verbesserung des Referentenentwurfs:

- Einführung der Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten.
- Vorgezogenen Start der gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber bei gleichzeitiger Vereinfachung im Geiste des § 14e EnWG.
- Energy Sharing energiewirtschaftlich sinnvoll und netzdienlich ausgestalten.
- Möglichkeit für Stromlieferanten erhalten, sich außerordentlich von einem Vertrag zu lösen.

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand Nov. 2024) über 13.700 Mitgliedern ca. 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

1. Einleitung

Die EWS setzen sich für eine 100 Prozent erneuerbare und bürgernahe Energieversorgung ein. Dies bedeutet aus unserer Sicht großen Reformbedarf im Energiewirtschaftsrecht, welches zu Teilen immer noch die fossile Energiewelt widerspiegelt. Auch ergibt sich aufgrund neuer EU-Regeln zum Strommarktdesign Handlungsbedarf im nationalen Recht. Wir begrüßen daher im Grundsatz die Stoßrichtung des Referentenentwurfs.

Positiv bewerten wir unter anderem, dass mit dem Regulierungsvorschlag zu Energy Sharing erstmals ein Regelwerk geschaffen werden soll, dass es kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen und hierdurch Akzeptanz und Teilhabe zu schaffen. Sehr kritisch bewerten wir, dass RLM-Messungen vorausgesetzt werden. Dies würde die Umsetzungskosten unnötig in die Höhe treiben und voraussichtlich die Unwirtschaftlichkeit des Modells bedeuten.

Der weiterhin unklare Begriff der Kundenanlage verursacht erhebliche Rechtsunsicherheit – bspw. bei Mieterstromprojekten. Hier besteht dringender Präzisionsbedarf.

Die fehlende Aktualisierung des Bundesbedarfsplans ist ein schwerwiegendes Defizit. Die im NEP 2023-2037/2045 identifizierten 60 Netzausbauprojekte gelten als wesentlich für die Energiewende. Das Abwarten auf weitere Forschungsergebnisse darf kein Vorwand für Verzögerungen im Netzausbau sein.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Vereinheitlichung der Netzzugangsbedingungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie fördert Markttransparenz und senkt bürokratische Hürden.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts vom 10.07.25 beitragen.

2. Anmerkungen zu einzelnen EnWG-Änderungen

Einführung einer Absicherungspflicht für Energielieferanten (§5, 4a):

Die EWS unterstützen ausdrücklich das Anliegen des Gesetzgebers, eine Absicherungspflicht für alle Energielieferanten einzuführen. Die Erfahrungen aus der Energiepreiskrise, in der insbesondere Discountanbieter keine ausreichende, langfristige Absicherung ihrer Lieferverträge vorgenommen hatten, und dadurch Kundinnen und Kunden in eine schwierige Situation brachten, verdeutlichen den Handlungsdruck. Es ist daher aus unserer Sicht folgerichtig, ausnahmslos alle Energielieferanten zur Vorhaltung angemessener Maßnahmen zu verpflichten und dies entsprechend zu monitoren bzw. bei Bedarf durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) anfordern zu lassen.

Jedoch sollten die Vorgaben deutlich weitergehender als die Mindestvorgaben der EU ausgestaltet werden, um hierdurch einen signifikanten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten zu können. Die EWS sehen weitergehende Verpflichtungen als Beitrag zu Stärkung der Versorgungssicherheit, über den wesentlich kostenintensivere Optionen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, wie zum Beispiel die Einführung eines zentralen Kapazitätsmechanismus, vorgebeugt werden kann. Vor

diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, die Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten einzuführen.

Die EWS appellieren jedoch an den Gesetzgeber die im Zuge der Nachweispflicht entstehenden bürokratischen Aufwände gering zu halten und hier mit Augenmaß vorzugehen. Vielmehr sollten die bewährten Prozesse in Abstimmung mit der BNetzA konsequent bei allen Lieferanten angewendet und schuldhaftige Verfehlungen seitens Lieferanten stärker sanktioniert werden. Auf die Einführung neuer, zusätzlicher Abstimmungsformate sollte hingegen verzichtet werden.

Vorschlag einer Gesetzesanpassung:

*„(4a) **Alle Stromlieferanten, die** Haushaltskunden mit Elektrizität **beliefern, müssen** zur Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. **Sie müssen** darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung **ihrer** Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“*

Einstellung einer gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber (§20b)

Die EWS begrüßen den Vorschlag, dass seitens der Netzbetreiber zeitnah eine gemeinsame, standardisierte Internetplattform zur Verfügung gestellt werden soll. Dies kann auch nach unserer Einschätzung den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs vereinfachen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung neuer Geschäftsmodelle wie zum Beispiel der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und Energy Sharing mangelt es aktuell noch an den effizienten MaKo-Prozessen und geeigneten, standardisierten Informationsaustauschformaten. Die Erfahrungen aus dem Bereich des solaren Mieterstroms zeigen, dass die individuellen Abstimmungen mit einer Vielzahl an Netzbetreibern und in unterschiedlichen Informationsaustauschformaten nicht nachhaltig, sondern für alle Beteiligten sehr zeit- und ressourcenintensiv ist. Wir empfehlen zur Beschleunigung der Einführung die Umsetzungsfristen möglichst frühzeitig umzusetzen und dagegen Vereinfachungen im Geiste des § 14e EnWG zuzulassen. Vorstellbar ist hier, dass der Aufbau der Plattform an eine Reihe größerer Netzbetreiber delegiert wird, die dann federführend tragfähige Standards für die gemeinsame Plattform erarbeiten.

Verpflichtung zum Angebot von Festpreisverträgen (§ 41a, Abs. 4-6)

Die EWS lehnen die verpflichtende Einführung von Festpreisverträgen nach § 41a Abs. 4-6 weiterhin entschieden ab. Der deutsche Strommarkt ist im Vergleich zu anderen Strommärkten durch eine außerordentlich hohe Wettbewerbsintensität geprägt. Viele Versorger haben bereits heute Festpreisverträge in ihrem Portfolio. Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es daher jederzeit die Möglichkeit, auch einen Festpreisvertrag abzuschließen. Wir fürchten, dass der vorliegende Regulierungsvorschlag zudem eher Verwirrung stiften wird als Vertrauen. Beispielsweise sieht Abs. 4

vor, dass nur der Versorgeranteil begrenzt werden soll. Somit wären ca. 50% des Endverbraucherpreises, die über staatlich regulierte Preisbestandteile wie Abgaben, Entgelte und Umlagen bestimmt sind, nicht von der Fixierung erfasst. Diese Preiskomponenten können daher sehr wohl während der Laufzeit schwanken. Gleichwohl suggeriert die Ankündigung eines Festpreisvertrages mit Laufzeit- und Preisfixierung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, dass es während der Laufzeit ein stabiles Preisniveau gibt. Es ist vorstellbar, dass es hier zu einer erheblich anderen Erwartungshaltung seitens der Kundinnen und Kunden kommt und dies den Kommunikationsbedarf gegenüber diesen erhöht. Parallel zur Verpflichtung eines Festpreisangebots gilt es ab dem 01.01.2025 auch einen dynamischen Tarif für alle Versorger im Angebot zu haben, was ebenfalls mit einem hohen Kommunikations- und Erklärungsbedarf einhergeht. Warum reine Anbieter dynamischer Tarife von der Verpflichtung zum Angebot eines Festpreistarifes ausgeschlossen werden sollen, erschließt sich uns vor dem Hintergrund der Diskriminierungsfreiheit ebenso wenig.

Besonders kritisch sehen wir jedoch, dass in Artikel 1 § 41a Abs. 4 Satz 3 EnWG eine wichtige Formulierung aus dem ursprünglichen Referentenentwurf gestrichen wurde. Während im ersten Referentenentwurf das Recht der Stromlieferanten auf außerordentliche Kündigung „im Grundsatz“ berücksichtigt wurde, entfällt dieses Recht in der vorliegenden Fassung vollständig. Wir halten die vorgenommene Streichung von „im Grundsatz“ für eine möglicherweise unbeabsichtigte Verschärfung, die dringend überarbeitet werden sollte. Eine angemessene Anpassung wäre, zumindest außerordentliche Kündigungen bei wesentlichen Vertragsverletzungen (z.B. dauerhafter Zahlungsverzug) ausdrücklich zuzulassen. Dies würde eine gravierende ungleiche Risikoverteilung zulasten der Stromlieferanten verhindern und die Interessen von Stromlieferanten und Kunden wieder in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

*[...] Darüber hinaus können sich die Stromlieferanten Rechte zur ~~einseitigen Beendigung~~ **ordentlichen Kündigung** des Vertrages oder einseitigen Änderung des Preises während der vereinbarten Laufzeit der Preisgarantie nicht wirksam vorbehalten. [...]*

Einführung des Energy Sharing (§42c)

Die EWS begrüßen ausdrücklich, dass der deutsche Gesetzgeber eine explizite Regelung für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (sogenanntes Energy Sharing) schaffen will. Damit reagiert der Gesetzgeber auf Vorgaben aus der europäischen Gesetzgebung und greift eine langjährige politische Forderung vieler Akteure aus der Bürgerenergie- und der Erneuerbaren-Energien-Branche auf.

Positiv bewerten wir, dass mit dem Regulierungsvorschlag ein Regelwerk geschaffen werden soll, dass es vor allem kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen.

Der Einbezug von Speichern und die Einrichtung einer Plattform durch die Verteilnetzbetreiber (siehe oben) sind grundsätzlich sinnvoll, müssen jedoch praxisnah und niedrigschwellig ausgestaltet werden.

Ungeachtet dessen kann der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht erst der Anfang sein. Der Gesetzgeber gesteht in der Gesetzeserläuterung selbst ein, dass der vorliegende Regulierungsrahmen noch nicht für ein massentaugliches Geschäftsmodell taugt. Zu viele Fragen, Prozesse und Umset-

zungsschritte lässt der Entwurf offen. Hier sollten im weiteren Verfahren Verbesserungen vorgenommen werden.

Folgende Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir, um dem Modell wirklich weiter zu helfen:

- Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht zur registrierenden Leistungsmessung mittels nach unserer Lesart RLM-Zählern für teilnehmende Abnehmer lehnen wir entschieden ab. Dies würde die Umsetzungskosten für Energy-Sharing-Projekt unnötig in die Höhe treiben und voraussichtlich die endgültige Unwirtschaftlichkeit des Modells bedeuten. Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr schleppenden und in Deutschland sehr teuren Rollouts intelligenter Messsystem empfehlen wir stattdessen, Teilnehmende von Energy Sharing als Pflichteinbaufall im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufzunehmen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Teilnahmevoraussetzung für interessierte Kundinnen und Kunden am Energy Sharing nicht zu einer Hängepartie wird. Im gleichen Atemzug erwartet wird, dass der Roll-Out intelligenter Messsysteme über flankierende gesetzliche Maßnahmen zügig vorangetrieben wird.
- Der Gesetzgeber wollte insbesondere über die Ausnahmetatbestände bei den Lieferantenpflichten die Attraktivität des Modells steigern. Wir empfehlen dem Gesetzgeber hier weiter zu gehen als er dies bislang getan hat und insbesondere mehr Konstellationen zuzulassen. Wir sehen insbesondere in der Anhebung der De-minimis-Schwelle auf 2 MW bei den Ausnahmen von den Lieferantenpflichten einen möglichen Schritt, um die Attraktivität für Energy Sharing zu erhöhen. Entsprechend der europäischen Vorgaben sollte dies eine Befreiung der Pflichten nach § 5 und §§ 40-42 EnWG bedeuten. Hierbei würden folgende Pflichten entfallen, Anzeige der Energiebelieferung bei der Bundesnetzagentur (§ 5 EnWG), zur Einhaltung bestimmter Vorgaben bei der Gestaltung von Stromrechnungen und Lieferverträgen (§§ 40, 41 EnWG) sowie zur Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG).

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

zu Artikel 7 § 42c Abs. 1

*(7) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind gegenüber dem Abnehmer nicht anzuwenden,
wenn*

*1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte
Leistung von **2 MW** nicht übersteigt oder*

- Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest ermöglicht werden, dass mehr als eine Anlage teilnehmen darf, solange die Maximalschwelle von 30 kW bzw. 100 kW nach Abs. 7 nicht überschritten wird.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

zu Artikel 7 § 42c Abs. 2

*(7) Die §§ 5 und 40 bis 42 sind gegenüber dem Abnehmer nicht anzuwenden,
wenn*

1. die von einem Haushaltskunden nach Absatz 1 betriebenen Anlagen eine installierte Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigen oder

2. im Falle eines Mehrparteienhauses durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 *betriebenen Anlagen* eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht *übersteigen*.“

- In jedem Fall sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Einspeisung von Überschussstrommengen aus den Energy-Sharing-Anlagen auch weiterhin die Marktprämie in Anspruch genommen werden kann. Im Sinne der Investitionssicherheit und zur Vermeidung regulatorischer Missverständnisse ist klarzustellen, dass die Teilnahme am Energy Sharing nicht zur Folge hat, dass der Anspruch auf Marktprämie für nicht vor Ort genutzte Strommengen entfällt. Diese Klarstellung ist notwendig, um Doppelanrechnungen zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass überschüssiger Strom weiterhin im Rahmen des EEG gefördert wird.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Artikel 8 zu §42c

(8) Die Inanspruchnahme des Energy Sharing gemäß den Absätzen 1 bis 7 steht der Förderung durch die Marktprämie nach den §§ 19 ff. EEG nicht entgegen. Dies gilt für in Energy-Sharing-Anlagen erzeugte Strommengen, die nicht innerhalb der Sharing-Gemeinschaft verbraucht werden und in das Netz eingespeist werden. Für diese Überschussmengen bleibt der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie unberührt.

- Um das volle Potenzial von Energy Sharing zeitnah zu erschließen sollte das Reallaborgesetz genutzt werden, um kurzfristig modellhaft unterschiedliche Energy-Sharing-Konzepte zu ermöglichen und Erfahrungen zu sammeln. Solche Pilotprojekte können praktische Erfahrungen generieren, bestehende regulatorische und technische Hürden sichtbar machen und zugleich als Referenz für eine systematische Weiterentwicklung des Konzepts dienen. Entscheidend ist, dass diese Projekte nicht auf symbolische Einzelfälle beschränkt bleiben, sondern gezielt in verschiedenen Regionen und Konstellationen aufgesetzt werden, um die Anwendbarkeit und Skalierbarkeit des Modells unter realen Bedingungen zu testen.
- Zudem ist eine breite Beteiligung zentral für den Erfolg von Energy Sharing. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie reine Letztverbraucherinnen und -verbraucher sollten aktiv einbezogen werden. Indem lokale Erzeugung und Verbrauch anteilig abgebildet werden, können gezielt Anreize für netzdienliches Verhalten gesetzt werden. Dies fördert nicht nur den lokalen Ausgleich, sondern auch die Akzeptanz bei nicht selbst erzeugenden Akteuren.
- Ein weiterer Hebel zur Erhöhung der Netzdienlichkeit liegt in der Kombination von Energy Sharing mit zeitvariablen Netzentgelten. Entgeltsignale, die sich an lokaler Erzeugung und regionalem Verbrauch orientieren, können gezielt zu einem netzstabil-

sierenden Verhalten der Energy Sharing Gemeinschaft beitragen. Es ermöglicht zudem eine gerechtere Verteilung von Netzentgelten, da regionale Netzentlastungen auch für die Akteurinnen und Akteure vor Ort wirtschaftlich spürbar werden.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Weitere Absatz zu Artikel 4 §42c

(4a) (neu) Die gemeinsame Nutzung ist mit zeitvariablen Netzentgelten zu verknüpfen, die sich an lokaler Erzeugung und lokalem Verbrauch orientieren. Diese Netzentgelte sind vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber verpflichtend anzubieten. Ziel ist es, netzdienliche Anreize zu setzen und eine wirtschaftlich wirksame Abbildung regionaler Netzentlastung sicherzustellen.

- Es braucht klare energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten innerhalb einer Energy-Sharing-Community. Um Komplexität zu reduzieren und eine effiziente Marktintegration sicherzustellen, sollte jede Community die Möglichkeit haben, einen zentralen Reststromlieferanten zu wählen. Dieser ist zuständig für die Lieferung von Strom, der über die lokal erzeugte und geteilte Energie hinausgeht. Ein zentraler Ansprechpartner vereinfacht Abrechnung, Vertragsmanagement und regulatorische Pflichten. Aus systemischer Sicht ist es sinnvoll, wenn dieser Reststromtarif der Energy Sharing Community dynamisch ausgestaltet ist, da so Preissignale des Großhandelsmarkts besser an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden können. Hierdurch kann die Marktdienlichkeit von Energy Sharing gemäß FfE erhöht werden, ohne die Netzdienlichkeit zu reduzieren¹. Die Wahl eines einheitlichen Reststromlieferanten schafft zudem klare Zuordnungen für Bilanzkreismanagement, Abrechnung und regulatorische Pflichten – und verhindert unnötige Komplexität und Schnittstellenprobleme, wie sie bei mehreren Reststromlieferanten innerhalb einer Community auftreten würden.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Artikel 9 zu §42c

(9) Jede Energy-Sharing-Community hat einen einheitlichen Reststromlieferanten zu benennen, der für die Belieferung mit Strom außerhalb der gemeinschaftlich genutzten lokalen Erzeugung verantwortlich ist. Der benannte Lieferant übernimmt die energiewirtschaftlichen Verantwortlichkeiten einschließlich Bilanzkreismanagement, Abrechnung und regulatorischer Pflichten. Der Reststromtarif ist als dynamischer Stromtarif im Sinne von § 41a Absatz 1 auszugestalten. Als Reststromlieferant kann nur ein Unternehmen benannt werden, das ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission oder eine registrierte Energiegemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist.

- Energy Sharing kann seine netzdienliche Wirkung besonders dann entfalten, wenn es auf lokale Erzeugungs- und Verbrauchsbeziehungen fokussiert ist. Falls sich Energy

¹ FfE (2024) Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – Neun Thesen zur Ausgestaltung.

Sharing wie vorgeschlagen auf ein oder mehrere Bilanzierungsgebiete eines Verteilnetzbetreibers beziehen würde, könnten hierdurch **nach unserer Ersteinschätzung** keine netzentlastenden Effekte realisiert werden. Es sollte daher ein klarer lokaler Bezug eingeführt werden und eine massentaugliche Regelung eingeführt werden. Findet Energy Sharing mit starkem lokalem Bezug von 4,5 Kilometern statt (siehe Stromsteuerbefreiung im Rahmen der regionalen Direktvermarktung nach § 9 des Stromsteuergesetzes), steigt die Wahrscheinlichkeit für eine Netzentlastung deutlich ².

- Im vorliegenden Referentenentwurf zu 42c ist Energy Sharing auf Peer-to-Peer-Modelle³ beschränkt, bei denen Erzeugung und Verbrauch direkt zwischen einzelnen Teilnehmenden abgeglichen werden. U.a. um die Potenziale lokaler Erzeugung optimal zu nutzen und Stromüberschusses in der Region effizient zu verteilen und die Eigenversorgungsquote innerhalb von Energiegemeinschaften zu maximieren, braucht es die Möglichkeit des Poolings⁴. Durch Pooling kann die gemeinsame Nutzung von Speichern und Steuerungssystemen wirtschaftlich sinnvoll organisiert und die Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien erleichtert werden. Der Gesetzgeber sollte deshalb ausdrücklich klarstellen, dass auch Pooling-Modelle unter den Begriff des Energy Sharings fallen und förderwürdig sind.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Absatz zu Artikel 1 §42c

3a. (neu) Innerhalb einer Energy-Sharing-Gemeinschaft ist die Bündelung, Steuerung und gemeinsame Vermarktung von Flexibilitäten aus Erzeugung, Verbrauch und Speicherung zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere auch Pooling-Modelle, bei denen Energieflüsse gemeinschaftlich organisiert werden.

- Energiegemeinschaften verfügen über ein erhebliches, bislang ungenutztes Potenzial zur Bereitstellung von Flexibilität – sowohl auf der Verbrauchsseite (Demand Response) als auch durch lokale Erzeugungssteuerung oder Speicherbewirtschaftung. Diese Flexibilität kann gezielt zur Netzstabilisierung, zur besseren Integration Erneuerbarer Energien und zur Entlastung von Engpasssituationen im Stromsystem eingesetzt werden – vorausgesetzt, die rechtlichen und regulatorischen Voraussetzungen stimmen. Aktuell fehlt es jedoch an einem klaren, praxistauglichen Rechtsrahmen, der es Energiegemeinschaften ermöglicht, ihre Flexibilität systemdienlich zu bündeln und zu vermarkten. Der Gesetzgeber sollte hier dringend Rechtssicherheit schaffen und u. a. Pooling bzw. die Bündelung lokaler Flexibilitäten ermöglichen.
- Die aktive Steuerung und Nutzung von Erneuerbaren und Flexibilität im Rahmen von Energy Sharing erfordert eine digitale Infrastruktur, die Erzeugung, Verbrauch und

² FfE (2024) Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – Neun Thesen zur Ausgestaltung.

³ P2P: Direkte bilaterale Beziehung zwischen einem Stromerzeuger und einem Verbraucher ohne Intermediär.

⁴ Pooling: Mehrere Erzeuger und mehrere Verbraucher werden aus einer Energy Sharing Community heraus versorgt (Intermediär und Abwickeln).

Speicher in Echtzeit erfasst und steuert. Intelligente Messsysteme (iMS) und entsprechende Steuerungstechnologien sind hierfür unerlässlich. Damit Energiegemeinschaften ihr volles Potenzial entfalten und frühzeitig zur Systemdienlichkeit beitragen können, sollten Energy-Sharing-Projekte im Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungslösungen prioritär berücksichtigt werden. Dies bedeutet konkret, dass entsprechende Haushalte und Anlagen bevorzugt mit iMS ausgestattet werden. Nur mit einer solchen digitalen Infrastruktur kann Energy Sharing systemdienlich, flexibel und zukunftsfest umgesetzt werden.

- Energy Sharing fördert die dezentrale Energiewende, indem es Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Erzeugung und Nutzung von Strom beteiligt. Diese direkte Teilhabe kann Akzeptanz für neue Erzeugungsanlagen steigern und insbesondere auch einkommensschwächeren Haushalten Zugang zu günstigem, lokal erzeugtem Strom ermöglichen. Gerade vulnerable Verbrauchergruppen profitieren von der langfristig erhöhten Preissicherheit, die sich u.a. durch stabile Bezugskosten ergibt. Voraussetzung dafür ist jedoch ein diskriminierungsfreier Zugang zum Modell – auch ohne Wohneigentum oder umfangreiche Vorkenntnisse. Die Rahmenbedingungen sollten daher so gestaltet werden, dass möglichst viele gesellschaftliche Gruppen – auch Mieterinnen und Mieter oder kleine Genossenschaften – von Energy Sharing profitieren können.
- Um das volle Potenzial von Energy Sharing zu heben und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, ist eine attraktive und wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung unerlässlich. Dabei spielen gezielte finanzielle Anreize eine zentrale Rolle. Teilnehmende an Energy-Sharing-Projekten sollten spürbar von reduzierten Netzentgelten und Stromsteuern profitieren können – etwa durch eine Befreiung von der Stromsteuer gemäß § 9 StromStG sowie durch die vergünstigte Bereitstellung intelligenter Messsysteme, die für die Umsetzung solcher Modelle erforderlich sind. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern auch weitere Preisbestandteile wie die Konzessionsabgabe (1,32–2,39 ct/kWh, abhängig von der Gemeindegröße), die Offshore-Netzumlage (0,816 ct/kWh) sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung (1,558 ct/kWh) für Energy-Sharing-Teilnehmende reduziert werden können, um bestehende finanzielle Hürden weiter zu senken.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

Neuer Artikel 10 und 11 zu §42c

(10) (neu) Energy-Sharing-Teilnehmende im Sinne des § 42c Absatz 1 sind von der Stromsteuer gemäß § 9 Stromsteuergesetz befreit, sofern die Anlagen zur Erzeugung und der Verbrauchsstandort innerhalb eines Radius von 4,5 Kilometern zueinander liegen. Für die gemeinsam genutzte Elektrizität innerhalb dieses räumlichen Begrenzungsbereichs entfallen zudem folgende Preisbestandteile:

- 1. die Konzessionsabgabe nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EnWG,*
- 2. die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EEG,*
- 3. der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EnWG.*

(11) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die in Artikel 11 genannten Entgelte bei der Abrechnung der Energy-Sharing-Teilnehmenden nicht zu erheben.

- Ein weiterer Hebel liegt in der gezielten Öffnung des § 14a EnWG für gemeinschaftlich betriebene steuerbare Anlagen im Rahmen von Energy Sharing, etwa für gemeinsam genutzte Batteriespeicher oder Ladeinfrastrukturen. So könnten auch Bürgergemeinschaften von Netzentgeltreduktionen um bis zu 60 % profitieren, was nicht nur die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte stärkt, sondern auch gezielt netzdienliches Verhalten honoriert.
- Die Entwicklung tragfähiger Energy-Sharing-Communities erfordert nicht nur technische und rechtliche Kenntnisse, sondern auch organisatorische und kommunikative Kompetenzen – insbesondere auf kommunaler und zivilgesellschaftlicher Ebene. Damit das Modell in die Breite getragen werden kann, braucht es eine zentrale Anlaufstelle, die zum Beispiel bei der deutschen Energie Agentur angesiedelt werden könnte, oder in Kooperation mit lokalen Energieagenturen, die Beratung, Unterstützung und Wissenstransfer bündeln. Vorbild könnte hier die österreichische Koordinations- und Beratungsagentur für Energiegemeinschaften sein. Eine vergleichbare bundesweite Beratungsinfrastruktur in Deutschland würde Kommunen, Initiativen und Energiegenossenschaften helfen, Projekte effizient umzusetzen und dauerhaft tragfähig zu betreiben.

Ansprechpartner

Peter Ugolini-Schmidt, Leiter Politik & Energiepolitischer Sprecher

Fon: +49 162 136 46 30

E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de

Reemt Heuke, Senior Manager Public Affairs / Energiepolitik

Fon: +49 174 1951417

E-Mail: reemt.heuke@ews-schoenau.de